

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Alle unsere Lieferungen unterliegen den nachstehenden Bedingungen, soweit nicht im Einzelfall andere, schriftlich festgelegte Vereinbarungen getroffen wurden.
2. Nachstehende Lieferbedingungen gelten für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen, sofern sie nicht mit ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers abgeändert oder ausgeschlossen werden. Abweichende Bedingungen des Käufers, die der Verkäufer nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn der Verkäufer nicht ausdrücklich widerspricht.
3. Aufträge werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
4. Alle angegebenen Preise sind zzgl. aktueller Mehrwertsteuer.

Angebot und Abschluss

5. Unsere Angebote sind freibleibend. Der Abschluss erfolgt durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung. Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt sind. Einmal erteilte Bestellungen sind unwiderruflich und unkündbar. Der Besteller haftet für die Richtigkeit der von ihm zu liefernden Unterlagen, wie insbesondere Zeichnungen, Lehren und Muster. Die Preise gelten ab Werk, sie sind freibleibend. Wir behalten uns vor, die Preise zu berichtigen, sofern in dem Zeitraum zwischen Angebotsabgabe und Lieferung eine Änderung der Kostenfaktoren eintreten sollte. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu. Verpackungskosten werden separat verrechnet. Der Mindestauftragswert beträgt EURO 50,-, ansonsten wird ein Mindermengenzuschlag berechnet.

Lieferzeit

6. Die Lieferzeit gilt nur als annähernd vereinbart. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung und gilt als eingehalten, wenn bis Ende der Lieferfrist die Ware das Werk/Lager verlassen hat oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist dieser und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich. Richtige und rechtzeitige Selbstbelieferung ist vorbehalten. Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Lieferverzuges, angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die wir trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnten, gleichviel ob bei uns im Werk oder bei unseren Unterlieferanten eingetreten, z.B. Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Arbeitskampfmaßnahmen, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Roh- und Betriebsstoffe. Entsprechendes gilt auch im Fall von Streik und Aussperrung. Wir haben dem Abnehmer solche Hindernisse unverzüglich mitzuteilen. Bei späteren Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist, sofern nicht besondere Vereinbarungen hierüber getroffen werden, in angemessenem Umfang. Wird durch die vorgenannten Umstände die Lieferung unmöglich, wird der Lieferant von der Lieferverpflichtung entbunden. Wegen verspäteter Lieferung können Schadenersatzansprüche nicht geltend gemacht werden. Rücktritt vom Vertrag kann nur nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist erklärt werden. Lassen von uns nicht verschuldete Hindernisse eine Erfüllung des Vertrages unzumutbar erscheinen oder verschlechtern sich die Vermögensverhältnisse des Bestellers, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Teillieferungen sind zulässig. Auf Abruf bestellte Lieferungen sind innerhalb von 12 Monaten nach Auftragsbestätigung abzunehmen.

Versand

7. Wird die Ware auf Wunsch des Abnehmers diesem zugeschickt, so geht mit ihrer Auslieferung an unseren Versandbeauftragten, spätestens jedoch mit Verlassen des Werkes oder des Lagers die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung der Ware auf den Abnehmer unabhängig davon über, ob die Versendung vom Erfüllungsort aus erfolgt und wer die Frachtkosten trägt. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung oder die Abnahme aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Abnehmer über.

Gewährleistung

8. Da Diamanten Naturprodukte sind und wir nicht die Möglichkeit einer Nachprüfung der sachgemäßen Behandlung der gelieferten Diamanten bzw. Diamantwerkzeuge haben, kann eine Garantie irgendwelcher Art hierfür nicht gewährt werden. Probieren und Benutzen von Diamanten und Diamantwerkzeugen gehen auf Gefahr des Bestellers. Im Übrigen müssen Mängelrügen innerhalb einer Woche nach Empfang der Ware schriftlich angezeigt werden. Mängelrügen können von uns nur bearbeitet werden, wenn noch mindestens 50 % des ursprünglichen Diamantbelages vorhanden ist. Für Mängel unserer Fabrikate, mit der obigen Ausnahme von Diamanten und Diamantwerkzeugen, haften wir auf die Dauer von sechs Monaten nachdem Gefahrübergang in der Weise, dass wir alle nachweislich durch Mängel an Material oder durch falsche Ausführung fehlerhaften Teile nach erfolgter frachtfreier Rücksendung kostenlos ersetzen oder ausbessern nach unserer Wahl. Weitergehende Ansprüche irgendwelcher Art, insbesondere Schadenersatz, Auswechslungskosten, Frachten, entgangener Gewinn usw., aus positiver Vertragsverletzung oder Versäumnis etwaiger Nebenpflichten, sind ausgeschlossen. Auch besteht kein Recht zur Wandlung oder zur Minderung. Mangelhafte Teile, für die Ersatz geleistet ist, werden unser Eigentum. Für von uns gelieferte fremde Erzeugnisse haften wir nur in dem Umfang, in dem unsere Unterlieferanten die Gewähr für ihre Fabrikate uns gegenüber übernehmen. Für Mängel, die durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Abnehmer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung entstehen, wird ebensowenig Gewähr geleistet, wie für Folgen unsachgemäßer und ohne Einwilligung des Lieferers vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten des Bestellers oder Dritter.

Zahlung

9. Für die Zahlung sind unsere jeweiligen besonderen Bedingungen maßgebend. Zahlungen werden stets auf die älteste Rechnung verrechnet. Etwaige Beanstandungen entbinden den Besteller nicht von der pünktlichen Einhaltung des Zahlungstermins. Die Annahme von Wechseln oder Kundenakzepten behalten wir uns für jeden einzelnen Fall vor, die anfallenden Kosten und Diskontwechselspesen gehen zu Lasten des Kunden und sind sofort nach Aufgabe zahlbar. In Zahlung gegebene Wechsel und Schecks gelten erst nach erfolgter Einlösung als Zahlung. Bei vertragswidriger Zahlung sind wir ohne Mahnung berechtigt, vom Fälligkeitstage an Zinsen in Höhe der banküblichen Kreditkosten (Bankzinsen und Nebenkosten) zu berechnen; die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten. Bei Zahlungsverzug sind alle offenstehenden und auch noch nicht fälligen oder gestundeten Forderungen ohne jeden Abzug sofort fällig. Bei Teillieferungen berechtigt der Verzug uns nach unserer Wahl Weiterlieferungen nur gegen Barzahlung durchzuführen oder die Weiterlieferung ohne Schadenersatzpflicht zu verweigern. Bei Zahlungseinstellung, Stellung eines Antrags auf Eröffnung des Vergleichs oder eines Konkursverfahrens des Käufers sind alle unsere Rechnungen fällig. Zugleich gelten alle Rabatte und Bonifikationen als verfallen, so dass der Käufer die in Rechnung gestellten Bruttopreise zu zahlen hat. Bei Annahme von Aufträgen wird die Kreditwürdigkeit des Käufers vorausgesetzt. Erscheint nach Abschluss des Vertrages die Kreditwürdigkeit des Käufers zweifelhaft, so gilt dies durch die Auskunft einer Bank oder Auskunftei als nachgewiesen und gibt uns das Recht, nach unserer Wahl Voraussetzung oder Sicherheitsleistung wegen fälliger und nicht fälliger Ansprüche aus sämtlichen Verträgen zu beanspruchen, und Erfüllung bis zu Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Erfolgen Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung nicht oder nicht fristgemäß, so können wir ohne vorheriges Inverzugsetzen vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Im Falle unseres Rücktritts vom Vertrag sind etwa bereits aufgewendete Kosten vom Besteller zu vergüten, ferner kann von uns ein angemessener Betrag für den Verdienstaussfall verlangt werden.

Eigentumsvorbehalt

10. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung zwischen uns und dem Abnehmer unser Eigentum. Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung sowie die Saldoziehung und deren Anerkennung berührt den Eigentumsvorbehalt nicht. Als Bezahlung gilt erst der Eingang des Gegenwertes bei uns. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt; eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Rechte des Vorbehaltsverkäufers beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware auf Kredit zu sichern. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Abnehmer schon jetzt an uns ab; wir nehmen diese Abtretung an. Ungeachtet der Abtretung und des Einziehungsrechts unsererseits, ist der Abnehmer zur Einziehung solange berechtigt, als er seinen Verpflichtungen gegenüber uns nachkommt und nicht in Vermögensverfall gerät. Auf unser Verlangen hat der Abnehmer die zur Einziehung erforderlichen Angaben über die abgetretenen Forderungen an uns zu machen und den Schuldnern die Abtretung mitzuteilen. Eine etwaige Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware nimmt der Abnehmer für uns vor, ohne dass für Letzteren daraus Verpflichtungen entstehen. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung der Vorbehaltsware mit anderen, nicht uns gehörenden Waren steht uns der dabei entstehende Miteigentumsanteil an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der übrigen verarbeiteten Ware zum Zeitpunkt der Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung zu. Erwirbt der Abnehmer das Alleineigentum an der neuen Sache, so sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass der Abnehmer uns im Verhältnis des Wertes der verarbeiteten bzw. verbundenen, vermischten oder vermengten Vorbehaltsware Miteigentum an der neuen Sache einräumt und diese unentgeltlich für uns verwahrt. Wird die Vorbehaltsware zusammen mit anderen Waren, und zwar gleich, ob ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung weiterveräußert, so gilt die oben vereinbarte Vorausabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren weiterveräußert wird. Über Zwangsvollstreckungsmaßnahmen Dritter in die Vorbehaltsware oder in die im Voraus abgetretenen Forderungen hat der Abnehmer uns unverzüglich unter Übergabe der für eine Intervention notwendigen Unterlagen zu unterrichten. Wir verpflichten uns, die uns den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen nach seiner Wahl auf Verlangen des Abnehmers insoweit freizugeben, als der Wert die zu sichernden Forderungen um 20% übersteigt. Der Abnehmer ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf seine Kosten gegen folgende Schäden Feuer und ED versichern zu lassen.

Recht des Bestellers auf Rücktritt

11. Der Besteller kann vom Vertrag zurücktreten, wenn uns die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Dasselbe gilt für den Fall unseres Unvermögens. Der Besteller kann auch dann vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung gleichartiger Gegenstände die Ausführung eines Teils der Lieferung der Anzahl nach unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teillieferung hat; ist dies nicht der Fall, so kann der Besteller die Gegenleistung entsprechend mindern. Der Besteller hat ferner ein Rücktrittsrecht, wenn wir eine uns gestellte angemessene Nachfrist für die Behebung oder Nachbesserung eines von uns zu vertretenden Mangels im Sinne der Lieferbedingungen durch unser Verschulden fruchtlos verstreichen lassen. Die angemessene Nachfrist beginnt nicht früher, als bis der Mangel und unsere Vertretungspflicht anerkannt oder nachgewiesen sind. Das Rücktrittsrecht des Bestellers besteht auch bei Unmöglichkeit oder Unvermögen der Nachbesserung durch uns.

Kataloge

12. Die Abbildungen unserer Kataloge und Prospekte sind für die Ausführung nicht verbindlich. Änderungen der Bauart behalten wir uns jederzeit vor. Für Abweichungen von den angegebenen Maßen, Gewichten usw. übernehmen wir keine Gewähr. Wir haften nicht für etwaige Druckfehler in unseren Katalogen, Prospekten, Preislisten und anderen Druckschriften.

Urheberrecht

13. An Abbildungen, Zeichnungen, Mustern oder anderen Unterlagen behalten wir uns das Eigentums- und Urheberrecht vor. Sie dürfen ohne unsere Genehmigung Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind auf Anforderung sofort zurückzugeben.

Erfüllungsort

14. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist der Sitz des Lieferanten. Der Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringenden Rechtsstreitigkeiten wird durch den Sitz des Lieferanten bestimmt, nach seiner Wahl auch durch den Sitz des Abnehmers. Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

Mit dieser Katalog-Ausgabe verlieren sämtliche vorherigen Preisunterlagen ihre Gültigkeit Juli 2009